

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Alpirsbach am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

Ehrenamtlich Tätige erhalten für den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung von 10 € je angefangener Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme. Der Tageshöchstsatz beträgt 100 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
 1. bei Stadträten einen jährlichen Grundbetrag von 120,- €
 2. zusätzlich je Gemeinderatssitzung 25,- €

3. bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung 25,- €.

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall zusätzlich zu der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung eine Aufwandsentschädigung von 20 € je angefangener Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme. Der Tageshöchstsatz beträgt 200 €.
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine **monatliche Aufwandsentschädigung**. Sie beträgt für den Ortsvorsteher:
1. der Ortschaft Ehlenbogen 50 v. H. des mittleren Betrages der „Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher“ der Gemeindegrößengruppe mit nicht mehr als 500 Einwohnern,
 2. der Ortschaft Peterzell 50 v. H. des mittleren Betrages der „Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher“ der Gemeindegrößengruppe mit mehr als 500 bis 1000 Einwohnern,
 3. der Ortschaft Reinerzau 50 v. H. des mittleren Betrages der „Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher“ der Gemeindegrößengruppe nicht mehr als 500 Einwohnern,
 4. der Ortschaft Reutin 50 v. H. des mittleren Betrages der „Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher“ der Gemeindegrößengruppe zwischen mehr als 500 bis 1000 Einwohnern,
 5. der Ortschaft Römlinsdorf 50 v. H. des mittleren Betrages der „Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher“ der Gemeindegrößengruppe zwischen nicht mehr als 500 Einwohnern.

Dieser Betrag wird regelmäßig durch Rechtsverordnungen des Innenministeriums gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Für die Leitung der Ortschaftsratssitzungen wird kein separates Sitzungsgeld gezahlt.

- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Die Stadträte erhalten zur unmittelbaren Vorbereitung der Gemeinderats- und Ausschusssitzungen je Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 festgelegten Betrags. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, ist auf die Anzahl der tatsächlichen stattfindenden Gemeinderats- und Ausschusssitzungen beschränkt. Die Fraktionen haben zur Berechnung der Sitzungsgelder eine Anwesenheitsliste zu führen und am Jahresende der Verwaltung vorzulegen.

§ 4

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

- (1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden gesondert erstattet.
- (2) Die Aufwendungen für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, welche nicht Familienangehörige/Familienangehöriger ist, werden auf Grundlage eines schriftlichen Nachweises erstattet. Wenn der Anspruch eines ehrenamtlich Tätigen auf Erstattung der Aufwendungen gegenüber einem anderen Träger geltend gemacht werden kann, so gilt der Erstattungsanspruch aufgrund dieser Vorschrift nachrangig.
- (3) Als Zeit der Inanspruchnahme wird die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme für die ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Entschädigung nach dieser Satzung gewährt wird, angenommen. Der Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je eine halbe Stunde vor und nach ihrem Ende hinzugerechnet.
- (4) Die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft wird nur bis zu einem Höchstsatz von 15 € je Stunde erstattet.
- (5) Pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige sind
 - Verwandte in gerader Linie (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel)
 - Ehegatten und deren Eltern (Schwiegereltern)
 - Lebenspartner i.S.d. § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie nicht-eheliche Lebenspartner und deren Eltern und Kinder.
- (6) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Erweiterung des Personenkreises möglich.

§ 5

Fälligkeit der Entschädigungszahlung

Zu zahlen ist

1. die Entschädigung nach § 1 sowie nach § 3 Abs. 2 sofort nach Ableistung der Tätigkeit.
2. die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 im Gesamtbetrag am Jahresende.
3. die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 3 jeweils zum Monatsende.
4. die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 4 mit Nachweis und auf Antrag sofort.

§ 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ vom 26.07.2012 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Alpirsbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche, männliche und diverse Personen.

Ausgefertigt!
Alpirsbach, den 15.12.2020

gez. Michael E. Pfaff
Bürgermeister